

Hebesatzänderungssatzung

**Satzung der Kreisstadt Mettmann über die
Änderung der festgesetzten Hebesätze
für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bezüglich des Jahres 2025
(Hebesatzänderungssatzung) vom 10.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f sowie 77 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern des Jahres 2025 werden wie folgt geändert:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) von 290 v.H. auf 499 v.H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) von 770 v.H. auf 932 v.H.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt unverändert bei 510 v.H.

§ 2 Wirksamkeit

Die festgesetzten Hebesätze bleiben so lange wirksam, bis eine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.